

Michael Radseck

Militär und Politik in Chile

Noch am Vorabend ihrer Machtergreifung am 11. September 1973 eilte Chiles Streitkräften der Ruf voraus, eine besonders professionelle Truppe zu sein. Anders als die meisten ihrer südamerikanischen Waffenbrüder, galten die chilenischen Uniformierten wenn nicht als "entpolitisiert" (Dahl 1971: 50), so doch in "eine(r) gewisse(n) Tradition der Zurückhaltung und Neutralität gegenüber der Politik" stehend (Nohlen 1973: 181). Längst ist – vor dem Hintergrund der nach Brasilien längsten Militärherrschaft auf dem Subkontinent – aus diesem vormals positiven Attribut ein negatives geworden. In Anspielung an seine (verfassungs-)rechtliche wie faktische Stellung steht Chiles Militär heute im Ruf, einerseits ein "Staat im Staat", andererseits eine "vierte Gewalt im Staat" zu sein (Wagner 1998: 24; Nolte 1996: 297; Ambos 1997: 264; Rottensteiner 1997: 120).

1. Einige begriffliche und methodische Vorüberlegungen

1.1 Militärische Privilegien = Einfluss der Streitkräfte auf die Politik?

Zweifelsohne stünde vor einem müßigen Unterfangen, wer angesichts der mannigfaltigen Vor- und Sonderrechte der chilenischen Uniformierten nach einem ähnlich privilegierten Militär in der westlichen Hemisphäre suchen wollte. Insbesondere die Institutionalisierung militärischer Befugnisse und ihre Streuung auf alle drei Staatsgewalten sind, auch und gerade in der chilenischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, ohne Beispiel. Chiles Streitkräfte genießen heute als Besitzträger personalpolitischer, wirtschaftlicher wie judikativer Autonomie¹ nicht nur einen institutionellen Sonderstatus, sondern nehmen – in Überantwortung institutionalisierter Wächter- und Garantenfunktionen – auch eine politische Sonderrolle wahr. Politische Sonderrolle und institutioneller Sonderstatus, verquickt in den Händen einer landes-

¹ Militärische Autonomie meint hier die Fähigkeit der Streitkräfte, im Rahmen eines durch Vorrechte gegenüber Exekutive, Legislative und (ziviler) Judikative sich ausbedungenen Handlungsspielraums, ihre eigenen Ziele im Verhältnis zu eben diesen drei Staatsgewalten selbst bestimmen, nicht aber diese deshalb im politischen Prozess auch schon durchsetzen zu können.

weit verbreiteten und überdies mit dem staatlichen Gewaltmonopol überantworteten Großbürokratie, sorgen indes für eine Machtballung, die dieses Militär, auch unter dem Vorzeichen der zivilen Regierungen der neunziger Jahre, geradezu zwingend zu einem eigenständigen Machtfaktor machen muss.

Prärogativen des Militärs in Chile

Art der Prärogativen	Inhalt der Prärogativen
Auf die Mitwirkung im politischen System abzielend, eine politische Sonderrolle begründend.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unabhängiges, in der Verfassung verankertes und im Nationalen Sicherheitsrat COSENA (<i>Consejo de Seguridad Nacional</i>) institutionalisiertes Wächteramt über die verfassungsmäßige Ordnung des Landes. ■ Unmittelbare Mitwirkung der Streitkräfteführung bei der personellen Besetzung von Legislative und Verfassungsgerichtsbarkeit. ■ Repräsentanz hochrangiger Militärs im Senat. ■ Unmittelbare Mitwirkung der Streitkräfteführung bei der Verhängung und Aufrechterhaltung von Ausnahmezuständen. ■ In ihrer Rechtsprechungskompetenz auf politische Straftatbestände erweiterte Militärgerichtsbarkeit.
Auf den Schutz korporativer Interessen abzielend, einen institutionellen Sonderstatus begründend.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Existenz eigener Einnahmequellen. ■ In seiner Mindesthöhe festgeschriebener Verteidigungshaushalt. ■ Fehlen jedweder politischen Kontrollinstanz über das militäreigene Nachrichtenwesen. ■ Administrative Sonderstellung innerhalb der Ministerialbürokratie. ■ Unterhalten selbständiger, internationaler Außenbeziehungen, an Parlament und Regierung vorbei.

Quelle: Eigene Zusammenstellung und Klassifizierung (González 1998); "Amnestiegesetz" (*Decreto Ley* 2.191, 19.4.1978); *Ley Orgánica Constitucional de las Fuerzas Armadas* "LOC" (Gesetz 18.948, 28.2.1990); "Kupfergesetz" (Gesetz 13.196, 19.11.1958).

Groß ist deshalb die Versuchung, den chilenischen Streitkräften auch nach ihrem formalen Rückzug in die Kasernen gleichsam automatisch einen starken Einfluss auf die Politik des Landes zuzuschreiben. Umso näher liegt eine solche Schlussfolgerung, als die Präsidentschaftsbilanzen von Patricio Aylwin (1990-1994) und Eduardo Frei (1994-2000) über die mit den Militärs konfliktiven Felder nicht anders als ernüchternd zu benennen sind: Nicht ein einziges militärisches Privileg konnte in den neunziger Jahren abgebaut

oder wenigstens abgeschwächt, nicht ein einziger zivil-militärischer Konflikt bis heute entscheidend entschärft oder gar ausgeräumt werden.

Gleichwohl: Weder die Sonderrolle noch der Sonderstatus des chilenischen Militärs begründen für sich allein genommen bereits politischen Einfluss.² Ähnlich problematisch ist es, nur konfliktive zivil-militärische Beziehungen, wie es sie zweifelsohne im Chile der neunziger Jahre gegeben hat, bereits pauschal als Ausweis militärischen Einflusses zu bewerten. Gegebenenfalls vermag die Konfliktivität dieses Verhältnisses zwar Aufschlüsse über die Konfliktstoffe selbst und über deren politische Tragweite zu geben – einen Rückschluss auf eine wie auch immer geartete Einflussnahme der Uniformierten auf zivile Entscheidungsträger lässt sie aber nicht zu. Schon fahrlässig ist der unter Chiles Regierungspolitikern in den neunziger Jahren beliebte Umkehrschluss, dass sich entspannende zivil-militärische Beziehungen bereits als Ausweis militärischer Subordination gelten.

1.2 Zivil-militärische Beziehungen = Mehrere Konfliktlinien in Chile

Mehr noch als anderswo in Südamerika wäre es im chilenischen Fall ein Trugschluss, allein aus der Existenz einer demokratisch gewählten Zivilregierung schon auf ein Primat der Politik über das Militär zu schließen. Tatsächlich sind Chiles Uniformierte bereits *de jure* – kraft der einschlägigen Verfassungsartikel und Gesetzestexte – weder der vollständigen Führung durch die Exekutive unterstellt, noch unterliegen sie einer umfassenden Kontrolle durch das Parlament, noch der rechtlichen Aufsicht durch zivile Gerichte. Die Formel von den zivil-militärischen Beziehungen bringt deshalb in Chile eher ein komplexes Machtverhältnis zwischen Regierung, Parlament, Parteien, ziviler Justiz und den Uniformierten zum Ausdruck, denn ein auf das Primat der Politik gründendes Beziehungsgeflecht aus zivilen Entscheidungsträgern und einem allein als Objekt seiner politischen Umwelt in Erscheinung tretendes Militär.

Gerade in Südamerika, und in Chile im Besonderen, sehen sich zivile und militärische Strukturen, weit über ihre "natürliche" Verregelung im Militär-, Rüstungs- und Verteidigungswesen hinaus, traditionell ineinander verschränkt. Auch ethische oder ideologische Verwerfungen (etwa die Rechtfertigung der unter dem Pinochet-Regime begangenen Menschenrechtsverlet-

² Hier verstanden im Sinne von den Uniformierten wohlgefälliger Handlungsentscheidungen, wie sie seitens der politischen Entscheidungsträger als Folge einer (beobachtbaren) Verhaltensänderung getroffen werden. Zum Problem der Gleichsetzung von militärischen Privilegien und politischem Einfluss der Streitkräfte (vgl. Hunter 1998: 306f.).

zungen) verlaufen nur allzu oft nicht entlang eines zivil-militärischen Grabens, sondern entlang von Rissen, die sich durch die gesamte chilenische Gesellschaft ziehen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass anders als in Westeuropa und in Nordamerika, wo die Streitkräfte der Suprematie durch die Politik unterliegen und die Agenda der zivil-militärischen Beziehungen auf wehrpolitische Themen beschränkt ist, im chilenischen Fall originär nichtmilitärische Politikfelder in die empirische Analyse dieses Verhältnisses mit einzubeziehen sind. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass in Chile die zivil-militärischen Beziehungen im Verlauf der neunziger Jahre von mindestens vier – jedenfalls analytisch zu trennenden – Konfliktlinien bestimmt worden sind. Dabei bezeichnet das Wort Konfliktlinie jeweils einen Themenkomplex in der politischen Agenda des Landes, über den sich Regierung und Militär, letztere meist im Verbund mit der politischen Rechten, entzweiten. Dazu gehörten:

- die gerichtliche Aufarbeitung der unter der Militärherrschaft (1973-1990) begangenen Menschenrechtsverletzungen und die Aufklärung des Verbleibs der so genannten “Verhafteten-Verschwundenen”. Damit war ein Dauerkonflikt mit den ehemaligen Machthabern etabliert, musste doch – unbeschadet der 1978 von der Militärjunta erlassenen Selbstamnestie – jeder Versuch, die Verbrechen der Pinochet-Diktatur strafrechtlich zu ahnden und Uniformierte vor Gericht zu stellen, naturgemäß zu einer Machtprobe mit den Streitkräften werden;
- eine Summe von Streitfällen, die sich regelmäßig an der Person von Augusto Pinochet entzündeten, wann immer dessen persönliche Verantwortung für Betrugs-, Korruptions- oder Spionageaffären oder für die unter seiner Herrschaft begangenen Gräueltaten zur Debatte stand. Auch die verbalen Entgleisungen und skandalträchtigen Auslandsreisen des Ex-Diktators in seiner Funktion als unabsetzbarer Heereschef riefen immer wieder zivil-militärische Konflikte hervor, wie 1998 sein Einzug in das chilenische Oberhaus, das über einjährige internationale juristische Tauziehen um seine Auslieferung nach Spanien sowie zuletzt die im eigenen Land gegen ihn angestregten, mittlerweile freilich eingestellten Strafverfahren;
- militärisch besetzte bzw. beeinflusste Institutionen wie der Nationale Sicherheitsrat COSENA (*Consejo de Seguridad Nacional*), der Senat und das Verfassungsgericht sollten – unbeschadet fehlender parlamentarischer Mehrheiten für die in den neunziger Jahren regierende Mitte-

- Links-Koalition der *Concertación* – qua Verfassungsreformen “entmilitarisiert” werden. Auch sollte mittels einer Änderung des Streitkräfteorganengesetzes LOC (*Ley Orgánica Constitucional de las Fuerzas Armadas*) der Staatspräsident wieder die Befugnis erhalten, exklusiv über die personelle Besetzung der militärischen Führung entscheiden zu können;
- schließlich ein Gegensatz über ein Politikfeld, das vom chilenischen Militär unter dem Begriff der “Nationalen Sicherheit” als die *raison d’être* des chilenischen Staates geführt wird und mithin den gesamten Bereich der inneren wie äußeren Sicherheit umfasst. Wo immer nach dem Dafürhalten der Uniformierten die “Nationale Sicherheit” tangiert war, beanspruchten sie, unter Berufung auf ihren Verfassungsauftrag, für ebendiese Sicherheit verantwortlich und zuständig zu sein (Art. 90, Abs. 2) und machten operative, administrative oder juristische Befugnisse geltend.

Konkrete, aus der politischen Praxis der neunziger Jahre entnommene Beispiele sollen im Folgenden die Ausgestaltung und den Fortgang der skizzierten Konfliktlinien unter den Regierungen Aylwin und Frei veranschaulichen. Dazu werden, vor dem Hintergrund des an dieser Stelle zunächst nur postulierten militärischen Einflusses auf die Politik, der Verlauf und der Ausgang solcher Gegensätze nachgezeichnet, die in den vergangenen zehn Jahren die Ressourcen, aber auch die Begrenzungen “militärischer Macht” offen haben zu Tage treten lassen.

2. Zivil-militärische Konflikte in den neunziger Jahren

2.1 Der juristisch-ethische Konflikt: Das Militär in der Judikative

Der Streit um die Aufklärung und strafrechtliche Ahndung der unter dem Pinochet-Regime von Geheimdiensten, Militär und Polizei begangenen Verbrechen hat – weil permanent schwelend und emotions- wie wertebeladen wie keine andere Verwerfung – die zivil-militärischen Beziehungen Chiles in den neunziger Jahren noch stets in höchstem Grade mitbestimmt. Bekanntlich hatte sich bereits die Regierung Aylwin 1989 dazu verpflichtet, “die Wahrheit über [diese] Menschenrechtsverletzungen ... aufzudecken und ... nach dem geltenden Strafrecht ... [deren] Verurteilungen ... [wie auch] die Widerrufung oder Nichtigklärung des Amnestiegesetzes [zu] betreiben”.³ Heute – mehr als zehn Jahre nach dem Ende der Militärdiktatur – ist das

³ *Bases Programáticas de la Concertación*, 6.7.1989 (zitiert nach Aylwin 2000).

Schicksal von über 1.200 “Verschwundenen” weiterhin ungeklärt. Auch sind – mit Ausnahme der Verbrechen an Orlando Letelier, Tucapel Jiménez und den so genannten *Degollados*⁴ – bis *dato* keine Verantwortlichen aus den Reihen der Uniformierten für ihre Gräueltaten zur Rechenschaft gezogen worden. Die 1978 von der Militärjunta erlassene Amnestieverordnung ist schließlich weiterhin in Kraft, ohne dass auch nur eine Debatte um die Legalität oder den Gesetzescharakter dieser Selbstamnestie in Gang gekommen wäre.

So ernüchternd diese für einen Rechtsstaat beklemmende Menschenrechtsbilanz auch ausfällt – nicht deshalb kann dieser Konflikt heute als im Sinne der Uniformierten entschärft gelten. Im Gegenteil, nach wie vor sind vor der Zivil- und Militärjustiz Dutzende von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der Streitkräfte anhängig oder aber nur vorläufig eingestellt.⁵ Hinzu kommt, dass unter den Obersten Richtern seit Ende 1998 mehrheitlich eine neue Rechtsauslegung bezüglich desselben Falltyps der “Verhafteten-Verschwundenen” vorherrscht: Indem das “Verschwundensein” als zeitlich noch andauernde – und somit über den Anwendungszeitraum der Amnestie (11.9.1973-10.3.1978) hinausreichende – Entführung des (längst toten) Opfers interpretiert wird, kann die “Amnestiefalle” nicht mehr zuschnappen. Wegen der “anhaltenden Verschleppung rechtswidrig Festgenommener” werden seither immer neue Prozesse gegen teils hochgestellte Militärs angestrengt. Eine Art “Schlusspunktgesetz”, wie es in Argentinien 1986 vom Kongress oder in Uruguay 1989 per Plebiszit verabschiedet wurde, ist – jedenfalls derzeit – in Chile gänzlich außer Sicht. Zeugt diese zunehmend missliche Lage für die Uniformierten deshalb nicht eher von den Grenzen “militärischer Macht” als von den Militärs als “vierter Gewalt”?

⁴ Zum strafrechtlichen Sonderfall Letelier vgl. den Beitrag von Rainer Huhle in diesem Band. Auch das Verfahren um die *Degollados* – einem 1985 von einer Spezialeinheit der Polizei begangenen Kapitalverbrechen an drei kommunistischen Funktionären – erfuhr insofern eine Sonderbehandlung, als noch unter dem Militärregime die einem Armeegeneral unterstellte Geheimpolizei CNI (*Central Nacional de Informaciones*) wichtige Beweise zur Aufklärung des Falles beisteuerte und damit die Führung der *Carabineros* seinerzeit schwer belastete. 1994 konnten 15 wegen Mordes angeklagte Polizisten zu teils lebenslangen Haftstrafen verurteilt werden.

⁵ Letzten Angaben von FASIC (*Fundación de Ayuda Social de las Iglesias Cristianas*) zufolge sind derzeit 82 Strafverfahren gegen ehemalige Uniformierte anhängig. Mit den Generälen i.R. Sergio Arellano Stark (Fall “Todeskarawane”), Manuel Contreras Sepúlveda (Fall “Silberman”), Carlos Forestier (Fall “Pisagua”), Ramsés Álvarez Sgolía und Hernán Ramírez Rurange (Fall “Tucapel Jiménez”) sowie Hugo Salas Wenzel (Fall “Operation Albanien”) haben sich nun zunehmend auch hochrangige Vertreter der Armee vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu verantworten.

Jede Suche nach den Ressourcen und Grenzen uniformierter Macht im Hinblick auf diese Konfliktlinie der neunziger Jahre wird bei der Rechtsprechungspraxis des Obersten Gerichtshofes ansetzen müssen. Dessen Mitglieder waren noch unter dem Militärregime ernannt worden und konnten verfassungsgemäß nicht abgesetzt werden. Faktisch operierte Chiles höchst-richterliche Instanz damit auch unter demokratischem Vorzeichen als verlängerter Arm der Militärjustiz, was bedeutete, dass sich an dem – bereits unter der Diktatur hinreichend praktizierten – “Ritual der Straflosigkeit”⁶ vorerst nichts änderte. In dem Maße jedoch, wie sich die Spitze der chilenischen Judikative als Folge der zum Jahresende 1997 in Kraft getretenen Justizreform⁷ personell zu “entmilitarisieren” begann, war es um die Wahrung militärischer Interessen durch den Obersten Gerichtshof bald geschehen: Wann immer die Verschränkung von Selbstamnestie und zuständiger Militärgerichtsbarkeit nicht mehr zu greifen vermochte – sei es, weil der Fall eines “Verschwundenen” nun dergestalt interpretiert wurde, dass damit das Amnestiegesetz *de facto* ausgehebelt wurde, sei es, weil gerichtliche Zuständigkeitskonflikte zugunsten der Ziviljustiz entschieden wurden –, schwand die “Macht der Uniformierten”, den Menschenrechtskonflikt auf der gerichtlichen Ebene in ihrem Sinne, d.h. über die definitive Einstellung aller gegen sie angestregten Verfahren, zu entscheiden, schnell dahin.

Eine Entsprechung in der stiefmütterlichen politischen Behandlung des Menschenrechtskonflikts erfuhr der seit Mitte der neunziger Jahre stetige Zuwachs an Rechtsstaatlichkeit in Chile jedoch nicht. Dabei konnte bei der geltenden Gesetzeslage eigentlich nichts anderes erwartet werden, als dass die Streitkräfte jede Mitarbeit bei der Suche nach dem Verbleib der von ih-

⁶ Das hier als Ritual bezeichnete juristische Prozedere nahm in der Regel den immer selben Prozessverlauf: In einem ersten Verfahrensschritt erklärten die Obersten Richter – als die für gerichtliche Zuständigkeitsfragen allein kompetente Instanz – die Militärgerichtsbarkeit für zuständig, weil, so die in der Regel rechtlich unzureichende Begründung, sich uniformiertes Personal in den Menschenrechtsfall involviert sähe. Einmal bei den Militärgerichten, stellten deren Richter in erster und zweiter Instanz nach “erschöpfenden Ermittlungen” und unter bedenkenloser Anwendung des Amnestiedekrets die gegen Militärangehörige anhängigen Prozesse alsbald definitiv ein. Dagegen gerichtete Beschwerden landeten abschließend wieder bei den Obersten Richtern, wenn diese letztinstanzlich die von der Militärjustiz zuvor gefällten Urteile bestätigten und die Verfahren damit – nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel – endgültig einstellten.

⁷ Nicht nur wurde die Zahl der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes von 17 auf 21 erhöht, sondern insbesondere das Pensionsalter auch für jene Richter auf die verfassungsgemäß vorgesehenen 75 Jahre festgesetzt, welche nach den Übergangsbestimmungen der Verfassung ihr Amt auf Lebenszeit ausüben durften. Dergestalt zählt Chiles höchste Gerichtsinanz derzeit nurmehr drei von Pinochet ernannte Mitglieder.

nen seinerzeit verschleppten Opfer kategorisch verweigern würden. Umso mehr war davon auszugehen, dass die Regierungen Aylwin und Frei das Problem der “Verschwundenen” einer politischen Lösung zuführen würden. Dazu war per Präsidialdekret im April 1990 mit der CNVR (*Comisión Nacional de Verdad y Reconciliación*) zunächst eine “Wahrheitskommission” eingesetzt worden (Nolte 1991). Zu einer “umfassenden Aufklärung der Wahrheit ... [über die] ... mit Todesfolge während der Militärherrschaft begangenen ... Menschenrechtsverletzungen”⁸ – so der Auftrag der CNVR – sollte die Kommission freilich nie gelangen. Bereits ihre Rechtsnatur – ausdrücklich hatte die CNVR weder richterliche Vollmachten noch Ermittlungsbefugnisse erhalten – ließ erahnen, dass sie über eine regierungsamtliche Dokumentation dessen, was kirchliche Stellen und Nichtregierungsorganisationen in ihren Archiven an staatlichem Unrecht unter der Militärdiktatur längst festgehalten hatten, nicht hinauskommen würde.

Tatsächlich konnte die neunmonatige Tätigkeit der “Wahrheitskommission”, wie auch in den Folgejahren die Arbeit einer “Korporation der Wiedergutmachung” (CNRR – *Corporación Nacional de Reparación y Reconciliación*),⁹ im Ergebnis nichts zur Erhellung der Frage nach dem Verbleib der “Verschwundenen” beitragen. Noch in ihrem Abschlussbericht vom Februar 1991 hatte die Kommission deshalb dem Gesetzgeber empfohlen, “die Verheimlichung von Informationen hierüber zu bestrafen”, gleichzeitig aber “die Geheimhaltung zu garantieren und potentielle Informanten von der Verantwortung für ihre mögliche Mitwirkung auszunehmen” (*Informe* 1991: 1161). Ein solches Gesetzesvorhaben hätte allerdings das Konfliktpotential mit den Uniformierten weiter ansteigen lassen. Deren Befindlichkeitsgrenze aber musste zu diesem Zeitpunkt als bereits überschritten gelten, wie ein erstes Säbelrasseln der Armee, das so genannte *Ejercicio de Enlace*,¹⁰ zum Jahres-

⁸ Zitat aus der Exekutivverordnung 355, abgedruckt in: *Informe de la Comisión Nacional de Verdad y Reconciliación*, Santiago 1991, Bd. 1, S. VIIff.

⁹ 1992 eingesetzt, war das jeweils einjährige Mandat der CNRR vom chilenischen Gesetzgeber vier Mal verlängert worden. Anstatt jedoch – vgl. FASOC 12 (1997) 1, S. 69; LAWR, 5.9.1996, S. 408 – zur Aufklärung des Schicksals der von der CNVR vererbten 957 “Verschwundenen” beizutragen, hatte die CNRR bis Ende 1996, als sie ihre Arbeit definitiv einstellte, Hunderte zusätzliche Fälle dokumentiert.

¹⁰ Kurzfristig und offenbar ohne jede Rücksprache mit der Heeresgeneralität von Pinochet am 19.12.1990 angesetzte “Sicherheits- und Verbindungübung”, welche – unbeschadet ihrer Wirkung nach außen – als zuvorderst nach innen gerichtete Disziplinierungsmaßnahme eines zunehmend in die Bredouille geratenen Armeechefs interpretiert wurde. Angeblich sollen im Zuge der Skandale um die illegale Geldwaschanlage “Cutufa” und

ende 1990 gezeigt hatte. Anstatt die Kommissionsempfehlung in Gesetzesform zu gießen, blieb es bei dem wohlfeilen Appell an die Obersten Richter, diese hätten auch bei den durch das Amnestiegesetz abgedeckten Straftaten prinzipiell “gerichtliche Untersuchungen durchzuführen und Verantwortlichkeiten festzustellen, insbesondere bei den Fällen der verschwundenen Personen” (zitiert nach *El Mercurio* vom 5.3.1991).

Mit dieser *ex-post* als Aylwin-Doktrin titulierten Rechtsauffassung war das Schicksal der “Verschwundenen” – politisch billig und opportun – nicht nur früh der Justiz zugeschoben worden, sondern darüber hinaus mit der noch stets latenten Angst vor einem neuerlichen Militärputsch¹¹ erstmals auch das bestimmende Moment in den zivil-militärischen Beziehungen offen zu Tage getreten: Angesichts der von der Heeresführung immer wieder kolportierten Gefahr einer militärischen Intervention galt bald die von Präsident Frei später *expressis verbis* zur Staatsräson erhobene Devise, bestehende Konflikte mit den Streitkräften nicht weiter zu schüren und auf neue Dispute mit ihnen tunlichst ganz zu verzichten. Kein Politiker in Chile bis hinauf zum Staatspräsidenten wollte sich in den neunziger Jahren schließlich dafür verbürgen, dass offen zur Schau gestellte Drohgebärden seitens der Armee nicht am Ende doch in einem Staatsstreich oder jedenfalls in eine schwere Regierungskrise münden könnten.

Nicht die an der Verschwundenenproblematik ohnehin desinteressierte Öffentlichkeit,¹² sondern allein militärische Machtdemonstrationen vermochten das Menschenrechtsthema seither überhaupt noch auf die politische Tagesordnung zu setzen. So geschehen im Mai 1993, als die Regierung Aylwin nach einem zweiten Säbelrasseln des Heeres, dem so genannten *Boinazo*,¹³ alsbald einer Beschleunigung der gegen Mitglieder der Streitkräfte anhängigen Verfahren das Wort redete und das so genannte “Ley Aylwin” auf den

die Pinocheques auch im Innern der Armee, Rufe nach dem Rücktritt Pinochets vom Heeresvorsitz laut geworden sein.

¹¹ Insbesondere frühe Umfragen – vgl. LAWR, 12.7.1990. S. 7 – belegten, dass die Angst der Bevölkerung vor einem Militärputsch (34%) noch größer war als die vor einer Wirtschaftskrise (31%) oder vor Terrorakten (18%).

¹² Meinungsbefragungen zufolge – vgl. *El Mercurio*, 25.1.1992 – sprachen sich bereits im Januar 1992 nurmehr ganze 5,3% der Befragten noch dafür aus, dass sich die Regierung Aylwin verstärkt den Menschenrechten zuwenden solle. 62% hingegen sahen in der Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus fortan das wichtigste Problem.

¹³ Fremdetikette für die am 28. Mai 1993 in Santiago stattgefundenen ungewöhnlichen Truppenbewegungen der Armee. Zeitgleich hatte die Generalität des Heeres im Kampfanzug und unter Bewachung schwer bewaffneter Eliteeinheiten, den so genannten *boinas negras*, getagt.

Weg brachte;¹⁴ so neuerlich im Juli 1995, als die Regierung Frei als Reaktion auf den so genannten *Peucazo*¹⁵ – im Händel mit der rechten Opposition und unter Zurückstellung jedweder ethischer Bedenken – im Otero-Figueroa-Entwurf die Menschenrechtsfrage kurzerhand mit dem Thema der Verfassungsreformen verknüpfte; so zuletzt im August 1999, als sich nach wochenlangem “verbale Säbelrasseln” mit dem *Mesa de Diálogo* ein runder Tisch, zusammengesetzt aus Vertretern der Streitkräfte und Menschenrechtsanwälten, konstituierte. So richtig es ist, dass die Uniformierten damit die Existenz der “Verschwundenen” überhaupt erstmals anerkannt haben – bis *dato* waren sie als eine von der Linken aufgebaute Fiktion bezeichnet worden, um ihre eigenen Verluste zu kaschieren (*El Mercurio* vom 8.9.1993) – so sehr sind die Erwartungen an ihr richtungsweisendes Versprechen vom Juni 2000, “größtmögliche Anstrengungen (unternehmen zu wollen), um ... die sterblichen Überreste der Verhafteten-Verschwundenen zu finden” (*Declaración de la Mesa de Diálogo sobre Derechos Humanos*, abgedruckt in *El Mercurio* vom 14.6.2000), zuletzt mit ihren Berichten vom Januar 2001 enttäuscht worden (Radseck 2001: 80f.).

Damit offenbart sich andererseits aber auch, wie beschränkt – unbeschadet der *ultima ratio* einer mehr oder weniger offenen Gewaltandrohung – die Möglichkeiten der Streitkräfte waren und sind, den von ihnen geforderten Schlussstrich unter das Menschenrechtsthema zu ziehen. Dies umso mehr, als die Uniformierten seit dem Inkrafttreten der Justizreform mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit mittlerweile keinen einflussreichen Verbündeten mehr besitzen. Die gegen den steten Widerspruch der Uniformierten am Ende erfolgreiche Verabschiedung der Justizreform zeigt, dass, wann immer ein Reformvorhaben quer über alle politischen Lager hinweg unterstützt wird

¹⁴ Nach dem *Boinazo* hatten direkte Verhandlungen zwischen dem Präsidenten und den Oberkommandierenden wochenlang die Szenerie bestimmt. Dergestalt war ein Gesetzesentwurf entstanden, der Verfahrensbeteiligten, die sich bei der Suche nach den “Verschwundenen” als entgegenkommend erweisen würden, Anonymität und Straffreiheit zustand. Vieles spricht im Rückblick dafür, dass die Verabschiedung des “Ley Aylwin” am Ende nicht aufgrund inhaltlicher Differenzen (Geheimhaltungsklausel), sondern seiner Genese wegen und aus parteipolitischem Kalkül heraus, an der notwendigen Parlamentsmehrheit scheiterte.

¹⁵ Bezeichnung für die vom 22. Juli 1995 datierende, konzertierte Kundgebung von ca. 1.500 Personen – unter ihnen eine Hundertschaft von im aktiven Dienst stehenden Heeresoffiziere – vor dem Sondergefängnis von Punta Peuco, die gegen die “Inhaftnahme” des rechtskräftig zu einer siebenjährigen Freiheitsstrafe verurteilten ehemaligen Geheimdienstchefs, General (i.R.) Manuel Contreras demonstrierten. Contreras selbst konnte sich mit Rückendeckung von Marine und Heer noch monatelang seiner Inhaftierung entziehen.

und also insbesondere auch das Plazet des rechten *Establishments* in Gestalt der Unternehmer, der Banken und des pressebeherrschenden *El Mercurio* erhält,¹⁶ dem Militär kaum mehr als die Rolle eines bewaffneten Zuschauers zukommt. Selbst der drohende Fingerzeig auf die Gefährdung des Zusammenhalts aller waffentragenden Institutionen verweist nurmehr auf eine weitere Schwachstelle: das Menschenrechtsproblem. Es verlagert sich innerhalb der *familia militar* zusehends in Richtung Armee und hier von der aktiven, mittlerweile weitgehend "sauberen" Truppe weg hin zu den belasteten, pensionierten Kadern. Selbst der demonstrativ immer wieder gesuchte und generationenübergreifende Schulterchluss kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein Gutteil der für die Verbrechen der Diktatur Verantwortlichen augenblicklich mit dem Rücken zur Wand steht.¹⁷

2.2 Der Pinochet-Konflikt: Die Armee als persönliches Machtinstrument

Als angeblich graue Eminenz, die insgeheim die Fäden hinter den Kulissen zieht, ist der Einfluss von Augusto Pinochet auf die chilenische Politik in den neunziger Jahren von den Medien gerne überzeichnet worden. Gleichwohl ist richtig, dass sich an der Person des einstigen Diktators noch stets Konflikte entzündeten, die regelmäßig zugunsten des Fünf-Sterne-Generals endeten. Unbeschadet seines bis März 1998 ausgeübten Amtes als unabsetzbarer Armeechef, wird man die Macht des fast 90-Jährigen in seinen weit über das Militär hinausreichenden Loyalitäten wie auch in seiner nicht unbedeutenden Anhängerschaft unter den Chilenen suchen müssen.¹⁸ Den einen ein grausamer Diktator, Mörder und Verräter, ist er den anderen der Retter der Nation vor dem internationalen Kommunismus und der Vater des chilenischen Wirtschaftswunders. Mit diesem Pfund aber, die hochgradige Polari-

¹⁶ Beim Plazet der Wirtschaft für die Justizreform (vgl. Matus 1999: 313) spielte offenbar eine maßgebliche Rolle, dass damit der Forderung besorgter ausländischer Investoren nach mehr Rechtssicherheit entsprochen werden konnte. Der Meinungsumschwung im einflussreichen *El Mercurio*, der die Reform anfänglich bekämpft hatte, schuldete sich dem Umstand, dass dessen Eigner, der Medien-Magnat Agustín Edwards, im Zuge eines familiären Entführungsfalles am Ende selbst zu einem gebrannten Kind von Chiles Justiz geworden war.

¹⁷ Offenbar als Reaktion hierauf ist der Versuch zu sehen, sich zunehmend in eigenen Zirkeln wie der "Fundación Pinochet", der Bewegung "Chile, Mi Patria" oder dem CENGE (*Centro de Generales y Almirantes en Retiro de las Fuerzas Armadas*) zu organisieren und zur Gründung einer eigenen Partei aufzurufen.

¹⁸ Bekanntlich hatten sich noch 1988 – nach 15 Jahren Diktatur – 44% der Chilenen, anstatt für freie Parlaments- und Präsidentschaftswahlen zu optieren, für eine achtjährige Verlängerung der Regentschaft von General Pinochet ausgesprochen.

sierung der chilenischen Gesellschaft in entschiedene Gegner und Befürworter von Machtergreifung und Militärregime wie kein anderer zu personifizieren, erfreute sich der General auch unter demokratischem Vorzeichen noch stets einer politischen Sonderstellung.

Augenscheinlichster Ausdruck hierfür war die Anfang der neunziger Jahre politisch einflussreiche Rolle seines persönlichen Beraterstabs, den sich Pinochet in Gestalt des CAS (*Comité Asesor de la Comandancia en Jefe del Ejército*) als einem hochkarätigen, bis dato im Präsidialamt und im Verteidigungsministerium arbeitenden Personenkreis zugelegt hatte. Befürchtungen, der Ex-Diktator baue sich in seiner Funktion als Oberbefehlshaber des Heeres ein Schattenkabinett auf, hatte der General noch vor der Machtübergabe im März 1990 indirekt selbst bestätigt, indem er von einer zukünftigen „Kohabitation“ mit der neuen Regierung gesprochen hatte. Tatsächlich konnte das Verfassungsgebot, wonach „die Streitkräfte ... sich nicht in die Politik einzumischen (haben)“ (Art. 90, Abs. 4), noch stets ungestraft mit Füßen getreten werden, wenn es sich um das CAS oder den Armeechef persönlich handelte.

Selbst die wüstesten Entgleisungen und Extravaganzen des Generals vermochten an dem *modus vivendi*, in keinem Fall die direkte Konfrontation mit dem Armeechef zu suchen, etwas zu ändern, selbst wenn damit – wie bei seinen Auslassungen zur Bundeswehr¹⁹ – auch internationale Verwicklungen hervorgerufen wurden. Vereinzelt Versuche einiger weniger Volksvertreter, hiernach ein politisches Verfahren gegen den Ex-Diktator einzuleiten,²⁰ mussten bereits an der fehlenden Zustimmung innerhalb des Regierungsbündnisses scheitern. Drohte indessen, wie im März 1998, eine parlamentarische Mehrheit für eine Verfassungsklage gegen ihn zustande zu kommen, wurden die Abgeordneten prompt vom Staatspräsidenten persönlich zur Besonnenheit und Vernunft ermahnt, sie sollten nicht „Gefangene ihrer eigenen Geschichte“ bleiben (Radseck 1998a: 20ff.).

¹⁹ Pinochet hatte 1990 behauptet, es gebe Bestrebungen, die chilenische Armee der deutschen Bundeswehr anzugleichen. Diese aber sei – vgl. *La Segunda*, 6.9.1990 – zusammengesetzt aus „Marihuanarauchern, Drogenabhängigen, Gammeln, Homosexuellen und Gewerkschaftlern“. Das deutsche Heer, so der General weiter, befinde sich in einem Zustand der Dekadenz für den General Wolf Graf von Baudissin, „der größte Verräter, den die deutsche Armee je gehabt (habe)“, verantwortlich zeichne.

²⁰ Gemäß Art. 48 der Verfassung wäre hierzu erforderlich gewesen, dass Pinochets Äußerungen von der Hälfte der Abgeordneten als „schwere Verletzung der Ehre oder der Sicherheit der chilenischen Nation“ eingestuft worden wären. Der eines solchen Vergehens Beschuldigte ist von seinen Ämtern zu suspendieren und, bei Zustimmung durch den Senat, aus ihnen zu entlassen.

Rechtsstaatlich weitaus bedenklicher war die Inanspruchnahme der "Staatsräson", um die Einleitung juristischer Schritte gegen den Ex-Diktator zu verhindern. Nach jahrelangen Ermittlungen, zunächst durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss, sodann durch den CDE (*Consejo de Defensa del Estado*),²¹ hatte sich der Verdacht erhärtet, die Familie Pinochet habe sich 1989 beim Verkauf einer Waffenfabrik unrechtmäßig auf Kosten des Fiskus bereichert. Die Beweise wogen derart schwer, dass im Juli 1995, mittels einer direkten Intervention von Staatspräsident Eduardo Frei, "razones de Estado" geltend gemacht werden mussten, um den *de jure* autonomen CDE dazu bewegen, von einer Klage im Fall der so genannten "Pinocheques" Abstand zu nehmen (Fuentes 1999: 319).

Geradezu exemplarisch zeigte sich hier, mit welcher Raffinesse der Ex-Diktator es in den neunziger Jahren immer wieder verstand, sein persönliches Schicksal mit dem der – ihm bedingungslos gehorchenden – Armee zu verbinden, um diese zum Schutz persönlicher Interessen als Druckmittel gegen die Regierung einzusetzen. Tatsächlich haben weder der Menschenrechtskonflikt noch etwa der Streit um die Verfassungsreformen, sondern die Betrugsaffäre um die *Pinocheques* und die damit einhergehenden Rücktrittsforderungen an den Heereschef als der eigentliche Auslöser für das *Ejercicio de enlace* und den *Boinazo* zu gelten (Otano 1995: 152ff., 309ff.), und zwar unbeschadet der Tatsache, dass bei beiden Drohgebärden in der Öffentlichkeit die Losung ausgegeben wurde, diese seien durch die Interessenlage der Armee als Ganzer motiviert gewesen.

Selbst die zunächst unverdächtige, gleichwohl ohne sein Plazet kaum denkbare, dritte Machtdemonstration der Armee, den *Peucazo*, vermochte der General wie kein anderer für seine ureigensten Zwecke zu nutzen: Gesetzten Fall, das *Pinocheque*-Verfahren würde definitiv eingestellt,²² wollte sich der Armeechef für das Stillhalten angeblich zum Aufstand bereiter Teile seiner Truppe verbürgen, die darauf drängten, den Haftantritt des rechtskräf-

²¹ Der im Präsidialamt angesiedelte "Rat zur Verteidigung des Staates" "verteidigt" juristisch die Interessen des Fiskus. Im Zivilprozess kann er als Nebenkläger auftreten, bei Rauschgiftdelikten wird er auch strafmittelnd tätig.

²² Am 19.7.95 – vgl. FASOC 10 (1995) 4, S. 66-68 – hatte der CDE bei dem im Fall "Pinocheques" ermittelnden Richter Jorge Colvin beantragt, u.a. den ältesten Sohn von General Pinochet wegen "mutmaßlichen Staatsbetrugs" anzuklagen. Drei Tage später erfolgte der *Peucazo*, woraufhin der CDE am 25.7.1995 auf Ersuchen des Staatspräsidenten entschied, auf das Einlegen weiterer Rechtsmittel zu verzichten angesichts des mittlerweile erfolgten richterlichen Beschlusses, dem Antrag des CDE nicht stattzugeben. Am 31.7.1995 wurde das Verfahren von Richter Colvin definitiv eingestellt.

tig verurteilten Geheimdienstchefs General (i.R.) Manuel Contreras zu verhindern.²³ Dass führende Politiker der *Concertación* dem Ex-Diktator wegen des Ausbleibens militärischer Rebellionen im Zuge des monatelangen Spektakels um die "Inhaftnahme" von Contreras hiernach eine staatstragende und der Demokratie förderliche Rolle zuerkannt haben, kann getrost als Gipfel von Heuchelei gelten.

Durchsetzungskraft und Geschicklichkeit sind freilich immer nur die eine Seite des Fünf-Sterne-Generals gewesen. Sein jahrelang verkannter "sicherer Instinkt" und der oft unterschätzte "vortreffliche Spürsinn" für das augenblicklich Richtige die andere (Saavedra Santis 1998: 5f.). So sehr er die Armee in dem Vierteljahrhundert unter seinem Kommando (1973-1998) zu der seinigen gemacht und die Truppe noch stets als persönliches Machtinstrument zu benutzen verstand, so wenig ist ihm diese Macht am Ende "zu Kopfe gestiegen". Mochte ihm die Generalität anlässlich seiner Verabschiedung in den Ruhestand noch so eindrücklich ihre immerwährende Loyalität bekunden und ihm den Ehrentitel des "Comandante en Jefe benemérito" zuerkennen, Pinochet selbst wusste, dass sein Abschied vom Heeresvorsitz auch mit einem Verlust an Unberührbarkeit einhergehen würde. Dies umso mehr, als sich zeitgleich die chilenische Justiz bis hinauf zur höchsten Instanz anschickte, aus dem Dunstkreis der Diktatur definitiv herauszutreten und zu einer von den Streitkräften unabhängigen Justiz zu werden.

Dass der Ex-Diktator sein ursprünglich für den Januar 1998 geplantes Ausscheiden aus der Armee bis zum verfassungsmäßig letztmöglichen Termin – den Vortag seiner Verteidigung zum Senator auf Lebenszeit – aufgeschoben hat, mag diesen Wendepunkt in seinem Status verdeutlichen. Tatsächlich musste es dem General angesichts der zahlreichen, im In- und Ausland gegen ihn angestregten Ermittlungsverfahren vor allem darum gehen, nicht einen Tag ohne den Schutz der parlamentarischen Immunität dazustehen. Als ihm diese wegen des "begründeten Verdachts auf mutmaßliche Mitwirkung" bei der "anhaltenden Entführung" von 19 seit dem Oktober 1973 "verschwundenen" politischen Gefangenen im Juni 2000 gleichwohl

²³ Insofern scheint die von Ambos (1997: 63) vertretene Auffassung, wonach die Streitkräfte die "Festnahme [von Contreras, Anm. d. Verf.] letztlich nur zugelassen haben, um das Ende der strafrechtlichen Aufarbeitung der Verbrechen der Militärdiktatur vorzubereiten", dem Ablenkungsmanöver Pinochets aufzusitzen, der großes Interesse daran haben musste, im Gefolge des *Peucazo* in der Öffentlichkeit die Menschenrechtskarte zu spielen.

entzogen wurde,²⁴ offenbarte sich eine gänzlich neue Entwicklung: Hatte die Polemik um seine Person die Behandlung anderer Konfliktlinien bislang eher verhindert denn gefördert, so wirkte sie nun offenbar als Katalysator, um die seit einem Jahrzehnt offene "Transition" mit ihren Konfliktfeldern "Menschenrechte" und "Verfassungsreformen" definitiv abzuschließen.

2.3 Der normativ-konstitutionelle Konflikt: Das Militär im Parlament

Anders als in den westlichen Demokratien sind in Chile nicht alle politischen Mandatsträger auch gewählt. Nahezu ein Fünftel der Mitglieder des chilenischen Oberhauses wird verfassungsgemäß an Volkes Stimme vorbei ernannt, vier von ihnen unter Mitwirkung des COSENA.²⁵ Da der zur Hälfte aus den Oberbefehlshabern von Heer, Marine, Luftwaffe und *Carabineros*²⁶ sich zusammensetzende COSENA zudem zwei der sieben Verfassungsrichter designiert, der COSENA selbst aber als einziges Verfassungsorgan keinerlei Kontrolle unterworfen ist, die vier Oberkommandierenden überdies aus ihren Ämtern – außer "in Übereinstimmung mit dem COSENA" – nicht absetzbar sind und schließlich sämtliche Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen von Offizieren von ihrem Vorschlagsrecht abhängen, liegt der Schluss nahe, hier hätten sich die Uniformierten als eine Art "vierte" Gewalt im politischen System installiert.

²⁴ Vgl. *El Mercurio*, 6.6.2000. Bei den besagten Opfern handelt es sich um einen Teil jener 72 Häftlinge, die im Oktober 1973 von einem militärischen Exekutionskommando extralegal liquidiert worden waren. Dieser so genannten Todeskarawane (Verdugo 1989: 245ff.) stand seinerzeit als befehlshabender, persönlicher "Delegierter des Oberkommandierenden des Heeres" der fürderhin beförderte General (i.R.) Sergio Arellano Stark vor. Im Falle der übrigen 53 Toten wurde das Amnestiegesetz angewandt, da deren sterbliche Überreste bis dato gefunden werden konnten.

²⁵ Vgl. hierzu wie im Folgenden die Artikel 45, 81, 93 und 95 der Verfassung sowie Art. 7 des LOC (= Gesetz 18.948, 28.2.1990). Kraft einer Übergangsbestimmung waren darüber hinaus die zum Zeitpunkt des Regierungswechsels (11.3.1990) amtierenden Oberbefehlshaber von Heer (General Augusto Pinochet), Marine (Admiral Jorge Martínez Busch), Luftwaffe (General Fernando Matthei) und *Carabineros* (General Rodolfo Stange) nicht nur nicht absetzbar, sondern konnten in Verdoppelung ihrer verfassungsgemäß vierjährigen Amtszeit bis zum 11. März 1998 auf ihren Posten verbleiben.

²⁶ Paramilitärisch ausgebildete und ausgerüstete Bereitschafts- und Schutzpolizei, die in Chile de facto als vierte Teilstreitkraft fungiert. Unter dem Militärregime wurde sie, ebenso wie die Kriminalpolizei, dem Verteidigungsministerium einverleibt. Sämtliche Gesetzesentwürfe, die darauf abzielten, die beiden Polizeibehörden wieder unter die operative wie administrative Federführung des Innenministers zu stellen, scheiterten an der Opposition im Senat, die einmal mehr das bekannte Schreckgespenst einer "drohenden Politisierung" – hier der Schutz- und Kriminalpolizei bei ihrer Überführung in das Innenministerium – angestrengt hatte.

Tatsächlich müssen die respektiven Oberkommandos über Heer, Marine, Luftwaffe und *Carabineros* in Chile als zuvörderst politische und darüber hinaus mit militärischer Befehls- und Kommandogewalt ausgestattete Ämter gelten. Dies umso mehr, als die Chefs der vier Teilstreitkräfte im COSENA nicht nur über die personelle Zusammensetzung von Legislative und Verfassungsgerichtsbarkeit, sondern auch über die Verhängung sämtlicher Ausnahmezustände mitentscheiden – ein rechtsstaatlich umso bedenklicherer Vorgang, als etwa die Ausrufung von innerem Notstand und Belagerungszustand nicht der Zustimmung des Parlamentes bedarf und bis hin zur Aufhebung wichtiger Grundrechte in den dann unter militärischer Befehlsgewalt stehenden Notstandsgebieten geht (vgl. die Verfassungsartikel 40 und 41). Insofern ist richtig, dass der in Personalunion mit Sitz und Stimme im COSENA geführte Posten des Oberbefehlshabers bereits *per se* über eine solche Machtstellung im Regierungssystem verfügt, dass namentlich in Krisenzeiten – bei Gefährdung der “Nationalen Sicherheit” oder Bedrohung der “institutionellen Ordnung” – die schiere Präsenz der vier ranghöchsten Generäle bzw. Admiräle in der Öffentlichkeit ausreicht, damit etwa einem – vorzugsweise bei Abwesenheit des Präsidenten angesetzten, gezielt der Presse lancierten – “gemeinsamen Mittagessen in Uniform” sogleich der Charakter eines Komplotts zugeschrieben wird.²⁷

Aller militärischen Präsenz im politischen System Chiles zum Trotz, zeigen jedoch die an der Senatsmehrheit der rechten Opposition in den neunziger Jahren durchweg gescheiterten Verfassungsreformvorhaben der Regierungen Aylwin und Frei eher die Grenzen institutionalisierten militärischen Einflusses denn dessen Reichweite auf. Einem konzertierten Vorstoß des regierenden Mitte-Links-Bündnisses mit *Renovación Nacional* (RN) als der gemäßigeren der beiden Oppositionsparteien – etwa der ersatzlosen Abschaffung der insgesamt neun ernannten Senatoren²⁸ – hätte der Block der noch unter dem Pinochet-Regime Designierten, selbst im Zusammenspiel

²⁷ So zuletzt im Mai 2000, beim Zusammentreffen der vier Oberkommandierenden in der “Sache Pinochet”, was Präsident Lagos sogleich zu der Äußerung veranlasste, dass “es ... nicht nötig (sei), irgendjemandem die Geschlossenheit der Militärs vor Augen zu führen, denn diese stehen geschlossen hinter dem Präsidenten von Chile” (zitiert nach *El Mercurio* vom 17.5.2000).

²⁸ Des Weiteren waren vorgesehen: Die Wiederherstellung der Befugnis des Präsidenten, exklusiv über die personelle Besetzung der militärischen Führung entscheiden zu können; die Einführung eines Verhältniswahlrechts zur Wahl der Abgeordneten und Senatoren; die Aufstockung des COSENA um den Präsidenten des Abgeordnetenhauses; die Abschaffung der Unabsetzbarkeit der vier Oberkommandierenden sowie eine personalpolitisch ausgegenere Zusammensetzung des Verfassungsgerichtes.

mit der ultrarechten *Unión Demócrata Independiente* (UDI), im Oberhaus unbeschadet der hohen, für Verfassungsänderungen notwendigen Quoren und parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse nichts entgegenzusetzen vermocht. Denn anders als bei den Konflikten um das Menschenrechtsthema und die Person Pinochets verliefen die Lager hier nicht entlang einer Linie "Regierung–Opposition", sondern als Kluft zwischen den beiden parteiinternen Flügeln von RN. Insbesondere die Armeeführung und das CAS taten deshalb von Anbeginn gut daran, im Vorfeld parlamentarischer Entscheidungs- und Abstimmungsfindungen, die gegenüber Verfassungsänderungen aufgeschlosseneren "Jungtürken" von RN auf die Position der "Hardliner" in der Partei einzuschwören (*FASOC* 7/1992/3: 50, 54f.). Zeitgleich wirkte man auf Repräsentanten der Wirtschaft ein, dass diese erklären mögen, dass "die von der Regierung Aylwin beabsichtigten Verfassungsänderungen in die politische Instabilität führen und damit eventuell das Wachstum des Landes beeinträchtigen könnten".²⁹

Derlei unverhohlene Einflussnahme seitens der Uniformierten zeigt indessen nur, dass die im politischen System begründeten "Fußangeln" allein, d.h. ohne den ideologischen Flankenschutz durch die parlamentarische Rechte, dauerhaft keine wirksame Sperrminorität zu bilden imstande sind. Insofern gründet die "Macht der Militärs" in diesem Konflikt mitnichten in den von ihnen ernannten, quasi mit einem imperativem Mandat ausgestatteten Senatsmitgliedern, als vielmehr in den militärraffinen Überzeugungen des einflussreichen rechten *Establishments*. Tatsächlich haben UDI und die Mehrzahl der Senatoren von RN zusammen mit den wichtigsten Unternehmerverbänden und den Leitartiklern des *El Mercurio* die Uniformierten bislang noch stets *unisono* als "autonome Staatsgewalt" begreifen wollen und mit dem Hinweis auf den angeblichen Professionalismus der Streitkräfte die Gefahr ihrer "Politisierung" heraufbeschworen, sollten die von der Regie-

²⁹ Hernán Briones, Unternehmer und Vorsitzender des Industriellenverbandes SOFOFA (*Sociedad de Fomento Fábril*), zitiert nach *FASOC* 7 (1992) 3: 50. Vgl. auch ders.: "Empresarios y Reformas Constitucionales", in: *El Mercurio*, 25.7.1992 sowie die gleichlautende Stellungnahme des Unternehmerdachverbandes COPROCO (*Confederación de la Producción y del Comercio*), in: *El Mercurio*, 18.8.1992. Noch zuletzt (vgl. *El Mercurio* vom 27.5.2000) war sich die COPROCO in Person ihres Vorsitzenden Walter Riesco nicht zu schade, einen Rückgang ausländischer Investitionen zu prophezeien, sollte das Verfahren um die Aufhebung der Immunität von Augusto Pinochet weiter seinen Lauf nehmen.

zung intendierten Reformen von Verfassung und LOC positiv beschieden werden.³⁰

Nicht deshalb aber ist es – wie im Falle des abgeschwächten, zweiten Änderungsentwurfs zum LOC – einige Male erst gar nicht zu Abstimmungen im Kongress über die Reformen gekommen. Dass Staatspräsident Aylwin im Juni 1993 dem besagten Reformentwurf zunächst die Eilbedürftigkeit entzog und sodann eine mögliche Änderung des LOC definitiv seinem Nachfolger anheim stellte, muss vielmehr als weitere Folge des *Boinazo* gelten. Schließlich konnte dieser Konflikt mit der Zurücknahme des Gesetzesentwurfs schnell entschärft und damit das Konfliktpotential mit den Streitkräften insgesamt reduziert werden, zumal sich die anderen, zeitgleich schwelenden Gegensätze mit dem Militär um das “Ley Aylwin”, die *Pinocheques* und die Affäre “Piñeragate” sich nicht in derselben Weise – nämlich durch das bloße Zurückziehen einer Gesetzesvorlage – ausräumen ließen. Die von Pinochet so perfekt beherrschte Taktik, aus originär eigenem Interesse angeordnetes Säbelrasseln wie den *Boinazo a posteriori* in den Dienst institutioneller Forderungen zu stellen, hatte sich hier einmal mehr erfolgreich bewährt.

2.4 Der kompetitive Konflikt: Das Militär im Bereich der inneren Sicherheit

Wie wirkmächtig das von den Präsidenten Aylwin und Frei verinnerlichte Regierungsprinzip präventiver Konfliktvermeidung mit dem Militär war, zeigte sich auch darin, dass sich beide Regierungen auf die Reform bestimmter Gesetzesartikel versteiften, andere, grundsätzlichere Gesetzes- und Verfassungspassagen – man denke etwa an die Grundrechtseinschränkungen im Zuge ausgerufenen Ausnahmezustände – hingegen überhaupt nicht thematisierten.³¹ Einem Tabu gleich, wurde insbesondere die in der Verfassung ver-

³⁰ Vgl. etwa die 1992 geführte Debatte um die ersten Änderungsentwürfe zur Verfassung und zum LOC. Respektive Redebeiträge der RN-Senatoren Arturo Alessandri, Sergio Onofre Jarpa, Bruno Siebert sowie des UDI-Abgeordneten Francisco Bartolucci finden sich dokumentiert in: FASOC 7 (1992) 2: 44-56.

³¹ So auch im Falle des LOC, das in seinen mehr als 100 Artikeln u.a. die völlige Autonomie der Oberkommandierenden *in puncto* Ausbildungsinhalte und Lehrpläne an den Militärschulen festschreibt. Gleichwohl versteiften sich beide Regierungen einzig auf die Forderung, die traditionelle Befugnis des Staatsoberhauptes wiederhergestellt zu wissen, Generalität bzw. Admiralität nach allein des Präsidenten Gutdünken personell besetzen zu dürfen. Was unter der Maßgabe des chilenischen Präsidentialismus und der Debatte um den Generalissimus – es unterliegt dem subjektiven Empfinden eines jeden Oberkommandierenden, ob er das Staatsoberhaupt als über ihm stehende Autorität anerkennt – verständlich erscheint, erweist sich ob früherer, präsidialer *Tabula-Rasa*-Aktionen – 1952 fegte Präsident Carlos Ibáñez del Campo die gesamte Generalität des Heeres hin-

briefte Rolle der Streitkräfte, Chiles Garant der “Nationalen Sicherheit” und der “institutionellen Ordnung” zu sein, nicht ein einziges Mal auch nur tangiert – unbeschadet des instrumentellen Charakters einer solchen Sprachregelung. Tatsächlich waren Chiles “Nationale Sicherheit” und “institutionelle Ordnung” immer dann gefährdet, wenn Eigeninteressen der Streitkräfte oder persönliche Belange von Augusto Pinochet auf dem Spiel standen.

Anders als etwa nach der Militärherrschaft in Argentinien legte man in Chile auf sprachliche Neuregelungen oder terminologische Grenzziehungen hinsichtlich vormalig zur Rechtfertigung der Menschenrechtsverletzungen verwandter *Termini* keinerlei Wert.³² Im Gegenteil: Was mit dem 1997 veröffentlichten “Libro de la Defensa Nacional” zur programmatischen Grundlage für die zukünftige, militärische Aufgabenplanung eines sich seit mehr als zehn Jahren demokratisch begreifenden Landes hätte werden können, geriet unter der Präsidentschaft von Eduardo Frei *en passant* zur regierungsamtlichen Absegnung der ideologiegetränkten “Doktrin der Nationalen Sicherheit”. Mehr noch: Wer “Nationale Sicherheit” im Gefolge der Pinochet-Diktatur als

erreichte(n) Zustand eines Landes, als Folge der *harmonischen* Entwicklung seiner *Nationalen Macht* und von ihm ergriffener Vorsichtsmaßnahmen definiert, um seine verwundbaren Stellen ... zu eliminieren, dergestalt, daß das Erreichen der *Nationalen Ziele*, unbeschadet der *inneren* und *äußeren* ... Bedrohungen, sichergestellt ist ... [mit dem] Ziel, das *Gemeinwohl* [zu erreichen] (*Ministerio de Defensa Nacional de Chile* 1997: 210),

weg –, aber auch aus Sicht des Primats der Politik als nicht unbedingt zwingendste Maßnahme. Schließlich hat die politische Praxis seit 1990 gezeigt, dass der Präsident – wenn auch nur indirekt, über ein Vetorecht im Falle von Generalsekretariatsnennungen und –beförderungen – sehr wohl einen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Generalität bzw. Admiralität ausüben kann.

³² Unter der Präsidentschaft Raúl Alfonsíns waren die mit der Doktrin der Nationalen Sicherheit behafteten Begriffe aus dem politischen Diskurs verbannt, vor allem aber auch aus den einschlägigen Gesetzestexten getilgt worden. Heute entspricht die diesbezügliche Sprachregelung in Argentinien “westlichem Standard”, wenn etwa auf die auch hierzulande bekannte Formel von den “vitalen Interessen” rekurriert wird. Anders in Chile, wo, wie in den Zeiten der Diktatur, der Rückgriff auf die “permanenten nationalen Ziele” erfolgt und im Falle politisch motivierter Straftaten nach wie vor von der “Subversion” die Rede ist. Grenzziehungen zwischen “Extremisten”, “Terroristen” oder “Subversiven” gibt es ohnehin nicht. Vgl. etwa die dokumentierte Wortschöpfung des Vertreters der Kriegsmarine im Oberhaus (1990-1998), Admiral (i.R.) Ronald McIntyre, der zuletzt die Figur des “delincuente terrorista subversivo” bemühte (in: Senado: Versión Oficial – 334.a Legislativa, S. 13).

der stellt sich nicht nur nachträglich in den Dienst eines Regimes, das die systematische Auslöschung politisch Andersdenkender noch stets mit der angeblichen Bedrohung des Staates durch einen inneren Feind zu legitimieren versucht hat, sondern der unterstreicht einmal mehr den Anspruch der Uniformierten, auch unter demokratischen Vorzeichen für die innere Sicherheit des Landes und insbesondere für die Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung zuständig zu sein.

Gleichwohl täte man den Regierungen der *Concertación* unrecht, ließe man ihre – wiederholt am Widerstand der Oppositionsmehrheit im Senat gescheiterten – Versuche unerwähnt, einige der Kompetenzen der Streitkräfte im Bereich der inneren Sicherheit mit den Anforderungen eines Rechtsstaates in Einklang zu bringen. Hierzu gehörte – im Rahmen der so genannten “Leyes Cumplido”³³ – vor allem die Forderung nach einer Rückübertragung der Rechtsprechungskompetenz von der Militär- auf die Zivilgerichtsbarkeit im Falle jener Delikte, wie sie in den verschiedenen Staatssicherheitsgesetzen kodifiziert sind.³⁴ Hiernach begeht in Chile beispielsweise eine “Straftat wider die öffentliche Ordnung”, wer staatliche Obrigkeiten, wie die Oberbefehlshaber der Streitkräfte, beleidigt (Art. 6b, Gesetz 12.927) – ein in der Rechtspraxis umso wirksameres Instrument gegen eine aus Sicht der Uniformierten allzu kritische Berichterstattung, als derartige Vergehen von Militärriechtern geahndet werden, denen die “verletzte Ehre” ihres Vorgesetzten naturgemäß als höheres Rechtsgut als das in der Verfassung verbrieft Grundrecht auf Presse- und Meinungsfreiheit gilt. Da derlei Straftatbestände bis heute aus den einschlägigen Gesetzestexten weder getilgt noch den Militärgerichten hierfür die Zuständigkeit entzogen werden konnten,³⁵ setzte sich

³³ 1990 von der Regierung Aylwin eingebrachtes Bündel von Gesetzentwürfen, die nach dem damaligen Justizminister Francisco Cumplido benannt wurden. Gemessen an ihrer ursprünglichen Intention blieben die hiernach verabschiedeten Reformgesetze 19.047 (D.O., 14.2.1991) und 19.027 (D.O., 24.1.1991) indes bloßes Stückwerk: Weder war die Todesstrafe abgeschafft worden, noch hatte man die Rechtsfigur der “terroristischen Straftat” spezifiziert, noch die diesbezüglichen Sonderbefugnisse der Ermittlungsrichter eingeschränkt.

³⁴ Hierzu zählen das Staatssicherheitsgesetz (*Ley 12.927 sobre Seguridad del Estado*), das Gesetz zur Waffenkontrolle (*Ley 17.798 sobre Control de Armas*) und das Anti-Terrorismusgesetz (*Ley 18.314 sobre conductas terroristas*).

³⁵ Diesbezügliche Gesetzentwürfe der Regierung Aylwin waren 1992 von den Senatoren der rechten Oppositionsparteien mit dem Argument zu Fall gebracht worden, hier drücke sich ein “unakzeptables Misstrauen” gegenüber einer “effizienten und unparteiischen Militärgerichtsbarkeit” aus. Vgl. die in FASOC 7 (1992) 4: 46 hierzu dokumentierten Äußerungen des RN-Senators Sergio Diez und des von Pinochet ernannten Oberhausmitglieds Sergio Fernández.

in den neunziger Jahren fort, was unter der Diktatur zur gängigen Praxis geworden war: Von Militärrichtern wegen "Beleidigung der Streitkräfte", "Verleumdung von Offizieren" oder wegen "Aufruhrs" angeordnete Verhaftungen und Verurteilungen von Journalisten standen ebenso auf der Tagesordnung wie die Beschlagnahmung von Büchern oder die Verhängung von Filmaufführungsverboten.³⁶

Wider Erwarten – schließlich wurde weder das Regierungsblatt *La Nación* noch der staatliche Fernsehkanal von der Kritik durch das Militär verschont – übte sich vor allem die Regierung Aylwin von Anbeginn an in einer Art voreuseilendem Gehorsam. Forderte sie linksstehende Blätter anfänglich nur zur Mäßigung bei ihrer Berichterstattung über militärische Themen auf, reichte sie wegen "beleidigender Äußerungen gegen General Pinochet" bald selbst Klage gegen allzu kritische Journalisten ein. In dieses Bild passte, dass die traditionell vom Militär ausgeübten Ordnungsaufgaben auf zivilen Flughäfen, an öffentlichen Stränden und Hafenanlagen oder die ihnen im Verlauf von Wahlen übertragene Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nicht nur zu keiner Zeit zur Disposition standen, sondern zuletzt sogar die Aufforderung an die Streitkräfte erging, diese sollten sich auch im Kampf gegen den Drogenhandel engagieren.³⁷ Schließlich war auch der militärische Einsatz bei Naturkatastrophen selbstverständlich, eine Aufgabe, deren Institutionalisierung in Ermangelung ziviler technischer Hilfswerke und Rettungsdienste auch in den neunziger Jahren ganz nach der Maßgabe der Uniformierten voranschritt.³⁸

Rechtsstaatlich weitaus bedenklicher war die institutionelle Einbindung der militärischen Nachrichtendienste in das gleichermaßen vom Verfassungsschutz wie der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung betriebene Aufklärungswesen, hatten doch die Anfang der neunziger Jahre aufgefloge-

³⁶ Zu den Strafprozessen gegen Journalisten siehe LAWR, 17.05.1990: 9; LAWR, 11.10.1990: 12; FASOC 5 (1990) 3: 46; zu den Buchkonfiszierungen LAWR, 18.3.1993: 32; LAWR 6.5.1993: 204 sowie zum Fall des zuletzt beschlagnahmten "Schwarzbuches der chilenischen Justiz" Radseck (1999). Zur Zensurtätigkeit des *Consejo de Calificación Cinematográfica*, dem auch drei Mitglieder der Streitkräfte angehören, siehe das nach wie vor gültige Gesetzesdekret 679 vom 10.10.1974, wonach solche Filme zu verbieten sind, die "den Grundlagen des Vaterlandes entgegengesetzte Doktrinen, wie den Marxismus, befördern".

³⁷ Vgl. die entsprechenden Ausführungen der Vorsitzenden des CDE, Clara Szczeranski, bei einem Vortrag vom Oktober 1999, dokumentiert in *El Mercurio* vom 2.10.1999.

³⁸ So (vgl. *El Mercurio* vom 15.3.1997) kündigte das dem Ingenieurkommando der Armee unterstehende militärische Arbeitskorps CMT (*Cuerpo Militar de Trabajo*) an, eine schnelle Eingreiftruppe für Katastropheneinsätze schaffen zu wollen.

nen Lauschangriffe des Heeresgeheimdienstes DINE (*Dirección de Inteligencia del Ejército*) gegen Regierungsmitglieder und Parlamentarier keinen Zweifel daran gelassen, dass sich die Uniformierten weniger der Beschaffung der für die äußere Sicherheit notwendigen Informationen, als sich vielmehr dem Ausforschen des innenpolitischen Gegners verschrieben hatten.³⁹

Spätestens die Affäre “Piñeragate”, mittels derer die DINE die Präsidentschaftskandidatur des RN-Senators Sebastián Piñera vereitelte und damit die ultrarechte UDI auf Kosten der gemäßigeren RN stärkte, entlarvte die Geheimdienste, die ohne jegliche Kontrolle durch Regierung, Parlament oder Justiz agierten, als militärische Herrschaftsmittel *par excellence*. Forderungen nach Einführung von Kontrollmechanismen oder auch nur einer strikten Gewaltenteilung,⁴⁰ wie sie seit Jahren gerade auch von den “gebrannten Kindern” der RN erhoben werden, waren zwar stets auf die rhetorische Zustimmung der Präsidenten Aylwin und Frei gestoßen. Spätestens bei der Umsetzung gefielen sich beide Staatsoberhäupter indes darin, die Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs immer wieder zu verschleppen.

3. Abschließende Bemerkungen zur Rüstungs- und Verteidigungspolitik

Die Macht der chilenischen Uniformierten über die innere Sicherheit korreliert ähnlich wie im Bereich der Rüstungs- und Verteidigungspolitik nicht nur mit der Schwäche ziviler Institutionen, sondern sie bringt darüber hinaus eine von den Staatsoberhäuptern bislang verfolgte Politik des Kleinredens, Herunterspielens und der *non-decisions*⁴¹ zum Ausdruck. Mit Blick auf das ohnehin bereits gesamtgesellschaftlich polarisierte Klima⁴² war und ist diese

³⁹ Eine chronologische Auflistung der innenpolitischen Aktivitäten der DINE für die Jahre 1990-1992 findet sich dokumentiert in *Servicios de Inteligencia militar y su personal en Chile* (1992: 13-16).

⁴⁰ In den westlichen Demokratien gilt bekanntlich der Grundsatz, dass die Geheimdienste über keine exekutiven Vollmachten, die Polizeibehörden über keine nachrichtendienstlichen Befugnisse verfügen dürfen.

⁴¹ Hier verstanden als den Militärs unliebsame Entscheidungen, etwa in Form von Gesetzesvorlagen oder Personalvorschlägen, die wegen des ausgeübten informellen Einflusses der Uniformierten erst gar nicht zustande kamen bzw. publik wurden.

⁴² Gemeint ist die nach wie vor frappierende Polarisierung der chilenischen Gesellschaft in unterschiedene Befürworter und Gegner der militärischen Machtergreifung von 1973. Noch unter der Regierung Frei gab es keine Einigung in der historischen Bewertung dieses Schlüsselereignisses, das als Schnittstelle zugleich die ideologische Positionierung zur blutig gestürzten Regierung von Salvador Allende wie diejenige zum nachfolgenden Mi-

Politik vor allem darauf ausgerichtet, neben den Themen Menschenrechte, Pinochet und Verfassungsreformen nicht noch eine vierte oder fünfte Front mit dem Militär zu eröffnen.

Auch deshalb bargen in den neunziger Jahren die aus militärischer Sicht ohnehin als exklusiv erachteten Felder der Militär- und Verteidigungspolitik keine größeren Konflikte in sich (Radseck 1998b). Eigentlich war hier erwartet worden, dass die Streitkräfte ihre korporativen Interessen vor allem im Konflikt mit einer zivilen Administration wähen würden, wo in Exekutive oder Legislative auf die Expertise ziviler, international ausgewiesener Militärexperten zurückgegriffen würde. Letztere hatten Ende der achtziger Jahre verstärkt Forderungen nach einer Modifizierung der Militärdoktrin mit einer damit einhergehenden Reform des militäreigenen Bildungswesens sowie nach einer Standardisierung des Ausrüstungsprofils vorgebracht. Selbst eine Neuorganisation der administrativen wie operativen Wehrstruktur bis hin zur Abschaffung der Wehrpflicht war erwogen worden. Über das politische Schicksal dieser Forderungen (Varas 1998: 209-221; CED 1998: 128ff.; Prieto Vial 1990: 73ff., 119ff.) konnte freilich frühzeitig gemutmaßt werden, dass nicht eine von ihnen sich im Regierungsprogramm der *Concertación* oder in den Programmen der rechten Opposition wiederfand.

Literaturverzeichnis

- Ambos, Kai (1997): *Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen. Zur "impunidad" in südamerikanischen Ländern aus völkerstrafrechtlicher Sicht*. Freiburg.
- Aylwin, Patricio (2000): "No hubo pacto transaccional". In: *El Mercurio*, 18.4.2000.
- CED (Hrsg.) (1998): *Fuerzas Armadas, Estado y Sociedad*. Santiago.
- Dahl, Robert A. (1971): *Polyarchy. Participation and Opposition*. New Haven et al.
- Fuentes S., Claudio (1999): "La respuesta civil al tema militar. Estrategias y espacios de negociación en Chile". In: Diamint, Rut (Hrsg.): *Control civil y Fuerzas Armadas en las nuevas democracias latinoamericanas*. Buenos Aires, S. 99-336.
- González, Carlos A. (Hrsg.) (1998): *Constitución Política de la República de Chile 1980*. Santiago.
- Hunter, Wendy (1998): "Civil-Military Relations in Argentina, Brazil, and Chile: Present Trends, Future Prospects". In: Agüero, Felipe/Stark, Jeffrey (Hrsg.): *Fault Lines of Democracy in Post-Transition Latin America*. Miami.

litärregime von Augusto Pinochet bestimmt. Jeden Versuch, in Chile die zivil-militärischen Beziehungen auf eine neue Grundlage stellen zu wollen, musste man deshalb durch die Erfahrungen dieses doppelten Traumas als "historisch vorbelastet" ansehen (Nohlen 1986: 14).

- Informe de la Comisión Nacional de Verdad y Reconciliación* (1991): *Informe Rettig*. Santiago.
- Matus, Alejandra (1999): *El libro negro de la justicia chilena*. Buenos Aires.
- Ministerio de Defensa Nacional de Chile (Hrsg.) (1997): *Libro de la Defensa Nacional de Chile*. Santiago.
- Nohlen, Dieter (1973): *Chile. Das sozialistische Experiment*. Hamburg.
- (1986): “Militärregime und Redemokratisierung in Lateinamerika”. In: *APuZ* B9/1986, S. 3-16.
- (1991): *Menschenrechte in Chile. Ist die Politik der Aussöhnung gescheitert?* Hamburg.
- (1996): “Südamerika. Reinstitutionalisierung und Konsolidierung der Demokratie”. In: Merkel, Wolfgang et al. (Hrsg.): *Systemwechsel 2. Die Institutionalisierung der Demokratie*. Opladen, S. 287-314.
- Otano, Rafael (1995): *Crónica de la transición*. Santiago.
- Prieto Vial, Daniel (1990): *Defensa Chile 2000. Una Política de Defensa para Chile*. FLACSO, Santiago.
- Radseck, Michael (1998a): “Streit im Sommerloch. Zwischen Verfassungsklagen und Dankbarkeitsgefühlen der Bevölkerung: Der frischgekürte Senator Pinochet”. In: *Lateinamerika Nachrichten*, Bd. 26, Nr. 287, S. 20-23.
- (1998b): “Vorauselender Gehorsam. Christdemokratischer Verteidigungsminister sichert Interessen der Militärs”. In: *ILA. Zeitschrift der Informationsstelle Lateinamerika*, Nr. 214, S. 11-12.
- (2001): “Chile unter der Präsidentschaft von Ricardo Lagos: Eine Bilanz nach seinem ersten Regierungsjahr”. In: *Brennpunkt Lateinamerika* Nr. 8, S. 77-91.
- Rottensteiner, Christa (1997): *Schuld ohne Sühne? Das Erbe der Menschenrechte in Chile nach Pinochet*. Frankfurt/Main.
- Saavedra Santis, Omar (1998): “Der Schatten des Patriarchen. Die unendliche Geschichte des Augusto Pinochet”. In: *ILA. Zeitschrift der Informationsstelle Lateinamerika*, Nr. 214, S. 4-7.
- Servicios de Inteligencia militar y su personal en Chile* (1990-1992): *Análisis de Actualidad PAL*. Santiago 1992.
- Varas, Augusto (1998): “Democratización castrense y desmilitarización del Estado”. In: Martner, Gonzálo (Hrsg.): *Chile hacia el 2000. Desafíos y opciones, Bd. 1*. Caracas, S. 199-222.
- Verdugo, Patricia (1989): *Caso Arellano. Los zarpazos del Puma*. Santiago.
- Wagner, Christoph (1998): “Militär und Politik im Süden Lateinamerikas”. In: *APuZ* B39/1998, S. 19-28.